

Erschienen als Moderau, Stefan and Martin Ruf (2023), Ökonomische und empirische Einordnung der Übergewinnsteuer, Der Betrieb 2023, 2449-2459.

Ökonomische und empirische Einordnung der Übergewinnsteuer

Stefan Moderau

Martin Ruf

Version vom 9. Mai 2023

Korrespondenz

Stefan Moderau, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,
Eberhard Karls Universität Tübingen, Nauklerstraße 47, 72074 Tübingen,
stefan.moderau@uni-tuebingen.de

Prof. Dr. Martin Ruf, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,
Eberhard Karls Universität Tübingen, Nauklerstraße 47, 72074 Tübingen,
martin.ruf@uni-tuebingen.de

I. Einleitung

Durch die EU-Verordnung 2022/1854¹ vom 6. Oktober 2022 (im Folgenden „Verordnung“) hat die Europäische Union eine Übergewinnbesteuerung für im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätige Unternehmen eingeführt. Mit dem EU-Energiekrisenbeitragsgesetz (EU-EnergieKBG), enthalten im Jahressteuergesetz 2022, konkretisiert der nationale Gesetzgeber die Verordnung. Die sogenannte Übergewinnbesteuerung ist eine sektorale steuerbilanzielle Gewinnwachstumssteuer. Gewinne von Unternehmen im Energiesektor werden in den Jahren 2022 und 2023 zusätzlich mit einem Steuersatz in Höhe von 33 % belastet, soweit der Gewinn im Jahr 2022 und/oder 2023 um 20 % höher liegt als im Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2021. Den Versuch einer Besteuerung von Übergewinnen hat es bislang in der Bundesrepublik noch nicht gegeben. Der vorliegende Beitrag ordnet diese Übergewinnbesteuerung ökonomisch und empirisch ein².

Übergewinn ist ökonomisch definiert als der Teil des Gewinns einer Periode, der die Gewinnerwartungen am Anfang der Periode übersteigt. Da Gewinnerwartungen weder beobachtbar noch objektivierbar sind, kann der Übergewinn empirisch nicht bestimmt werden. Deswegen greift die jetzt umgesetzte Übergewinnbesteuerung auch nicht auf den Übergewinn zu, sondern besteuert im Versuch einer heuristischen Annäherung das Gewinnwachstum. Gewinnwachstum und Übergewinn sind aber unterschiedliche Konzepte. Ob es einen (zufälligen) empirischen Zusammenhang zwischen beiden Konzepten gibt, kann mangels Beobachtbarkeit des Übergewinns nicht untersucht werden. Manche Unternehmen werden die Übergewinnsteuer zahlen, obwohl sie keinen Übergewinn erzielen. Andere Unternehmen werden die Übergewinnsteuer nicht zahlen, obwohl sie einen Übergewinn erzielen.

Dieses Defizit der Übergewinnbesteuerung ist gravierender als das der normalen Gewinnbesteuerung. Ein zu hoher Gewinnausweis heute führt zu einem zu niedrigen Gewinnausweis morgen. Bei einem proportionalen Steuersatz, wie im Rahmen der normalen Gewinnbesteuerung, wird eine erhöhte Steuerzahlung heute durch eine reduzierte Steuerzahlung in der folgenden Periode ausgeglichen. Anders ist dies im Falle der Übergewinnbesteuerung. Hier führt ein irrig ausgewiesener Übergewinn heute zu einer zusätzlichen Steuerzahlung, die sich morgen nicht in einer reduzierten Steuerzahlung niederschlägt.

Die Übergewinnbesteuerung ist politisch motiviert durch den Verdacht, dass infolge des Ukraine-Krieges besonders im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätige Unternehmen von deutlich angestiegenen Gewinnen profitiert haben. Über die steuerbilanziellen (Über-)Gewinne der Jahre 2022 und 2023 lässt sich mangels verfügbarer Bilanzen bisher keine Aussage treffen. Die zu erwartenden Übergewinne der Jahre 2022 und

¹ EU-Verordnung 2022/1854 vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise. In dieser Verordnung sind auch Regelungen über eine Erlösabschöpfung am Strommarkt durch eine Erlös-Obergrenze enthalten, die aber nicht Thema dieses Beitrags sind.

² Ellerbusch et al. (*Ellerbusch/Nonnenmacher/Thoß Der Betrieb* 2023, 344) und Schumacher (*Schumacher Ubg - Die Unternehmensbesteuerung* 16 (2023), 79) erläutern in ihren Beiträgen die rechtlichen Folgen des EU-EnergieKBG.

2023 sollten aber jetzt schon Niederschlag in Aktienkursen finden. Denn Aktienkurse spiegeln die Gewinnerwartungen der Marktteilnehmer wider.

Aktien von Energieunternehmen weltweit erzielten seit Ausbruch des Ukraine-Krieges bis zur Verabschiedung des EU-EnergieKVG durch den Deutschen Bundestag eine durchschnittliche Kurssteigerung von 29 %, während Aktien von anderen Unternehmen aus beliebigen Branchen weltweit durchschnittlich 4 % ihres Wertes verloren. Eine durchschnittliche Kursänderung von 29 % ist zwar hoch, kommt im historischen Vergleich aber mit einer Wahrscheinlichkeit von 20 % vor. Betrachtet man Börsenkurse seit dem Jahr 2007, haben Energieunternehmen mit einer Kurssteigerung von 91 % sogar schlechter abgeschnitten als andere Unternehmen mit einer Kurssteigerung von 176 %.

In Deutschland gibt es drei börsennotierte Unternehmen in den betroffenen Sektoren: Fuchs Petrolub SE, Friedrich Vorwerk Group SE und Deutsche Rohstoff AG. Alle haben zwischen Ausbruch des Ukraine-Krieges im Februar 2022 und Verabschiedung des EU-EnergieKVG im Dezember 2022 keine nennenswerten Kurssteigerungen erlebt. Übergewinne in der heuristischen Definition des EU-EnergieKVG gibt es dagegen im Jahr 2020 bei einer Vielzahl von Unternehmen in allen denkbaren Branchen. Auf Basis dieser Faktenlage ist nicht erkennbar, dass infolge des Ukraine-Krieges besonders im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätige Unternehmen von deutlich angestiegenen Gewinnen profitiert haben.

Negative Investitionswirkungen sind unmittelbar bei den betroffenen Unternehmen aufgrund der überraschenden Einführung und der kurzen Geltungsdauer der Steuer nicht in größerem Umfang zu erwarten. Den betroffenen Steuerpflichtigen dürfte die Zeit fehlen, real zu reagieren. Steuerbilanzpolitische Reaktionen sind dagegen zu erwarten und erfolgsversprechend. Anders als bei der sonst üblichen proportionalen Besteuerung von unternehmerischen Gewinnen über die Zeit führt die Verschiebung von Steuerbilanzgewinnen beispielsweise aus dem Jahr 2023 ins Jahr 2024 zu erheblich geringeren Steuerzahlungen.

Nicht beurteilt werden können die Verteilungswirkungen der Steuer. Da die Steuer auf Unternehmensebene ansetzt, sind die betroffenen natürlichen Personen unbekannt. Es ist unklar, ob reiche oder arme natürliche Personen die Zahllast ökonomisch tragen. Die Übergewinnbesteuerung beruht zudem auf einem neuen, bisher nicht diskutierten Kriterium für Verteilungsgerechtigkeit. Wichtig ist nicht länger, ob jemand reich oder arm ist. Entscheidend ist nur, ob der Steuerpflichtige relativ mehr hinzugewonnen hat als andere. Deswegen können Übergewinnsteuern arme Steuerpflichtige mit gelegentlichem unternehmerischem Erfolg treffen, gleichzeitig reiche Steuerpflichtige mit kontinuierlichem Erfolg aber verschonen.

Für 102.792 deutsche Unternehmen sind Handelsbilanzen öffentlich verfügbar. 80 dieser Unternehmen – und damit gerade einmal 0,08 % - sind in den von der Steuer adressierten Branchen tätig. Eine solche selektive Belastung einiger weniger Unternehmen und damit einiger weniger – unbekannter – natürlicher Personen als Unternehmenseigner mit teils erheblichen Steuerzahlungen bedarf einer überzeugenden Rechtfertigung. Eine solche liefert weder der EU-Gesetzgeber noch der nationale Gesetzgeber. Von beiden werden primär die Übergewinne als Grund für den steuerlichen Zugriff angeführt. Es bleibt unklar, warum die auch in anderen Branchen vielfach anzutreffenden Übergewinne nicht belastet werden.

Kapitel II dieses Beitrags definiert die Begriffe Gewinn und Übergewinn und diskutiert, inwieweit die beiden Größen empirisch bestimmt werden können. In Kapitel III wird die unterdurchschnittliche wirtschaftliche Entwicklung der von der Übergewinnbesteuerung betroffenen Branchen in den letzten Jahren dargestellt. Die Übergewinne in der Definition des Gesetzes werden für alle Branchen und Unternehmen berechnet. Kapitel IV ordnet die Übergewinnsteuer aus ökonomischer Sicht ein und geht auf Aufkommenswirkungen und Verteilungswirkungen ein. Mögliche Verhaltensänderungen im Hinblick auf die Steuerbilanzpolitik und die Investitionstätigkeit von Unternehmen werden erörtert.

II. Der ökonomische (Über-)Gewinn

1. Theoretisches Konzept des Gewinns

Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem (Betriebs-)Vermögenswert am Jahresanfang und am Jahresende korrigiert um Einlagen und Entnahmen (§ 4 Abs. 1 EStG). Das deutsche Einkommensteuerrecht folgt insofern der weltweit gängigen Definition von Gewinn³ und stimmt überein mit der bekannten ökonomischen Gewinn- bzw. Einkommensdefinition des Nobelpreisträgers John Hicks⁴ für natürliche Personen. Demnach sind Gewinn/Einkommen die maximalen Konsummöglichkeiten einer Periode unter der Bedingung, dass der Vermögenswert am Ende der Periode dem am Anfang der Periode entspricht. Einlagen und Entnahmen können bei natürlichen Personen keine Rolle spielen. Diese Hicksche Gewinndefinition entspricht der des § 4 Abs. 1 EStG. Denn erhöht sich der Vermögenswert im Laufe einer Periode, entsteht nach der Definition des § 4 Abs. 1 EStG Gewinn. Nach der Hickschen Gewinndefinition entstehen in genau gleichem Umfang Konsummöglichkeiten und damit ebenfalls Gewinn. Wird in Höhe des Gewinns konsumiert, entspricht die Vermögensposition am Ende der Periode der am Anfang.

Allerdings wird dieses theoretisch überzeugende Konzept von allen bekannten Rechnungslegungsstandards nur eingeschränkt umgesetzt⁵. Um die Objektivierbarkeit und Rechtssicherheit bilanzieller Informationen zu erhöhen, werden nicht alle Vermögenswertsteigerungen in der Bilanz abgebildet. Ein Beispiel ist das Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip im deutschen Steuerbilanzrecht. Wenn der Wert eines Wirtschaftsgutes die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigt, ist eine Zuschreibung auf diesen Wert nicht zulässig.

Der Vermögenswert ist wiederum ökonomisch definiert als der abgezinste Wert erwarteter zukünftiger Zahlungsüberschüsse, die dem Vermögenswert zugerechnet werden⁶. Setzt man diese Definition des Vermögenswertes in die Gewinndefinition ein folgt durch Umformen,

³ *Bromwich*, Financial reporting, information and capital markets, 1992, 37.

⁴ *Hicks*, Value and capital, ²1946, 172.

⁵ *Bromwich* (Fn. 3), 37.

⁶ *Fisher*, The Theory of interest, 1930, I § 7; neben den erwarteten zukünftigen Zahlungsströmen, die dem Vermögenswert zugerechnet werden, spielt damit das Zinsniveau eine wichtige Rolle bei der Ermittlung des Vermögenswertes.

dass der am Periodenanfang erwartete Gewinn einer Periode der Normalverzinsung des am Periodenanfang bestimmten Unternehmenswertes (Betriebsvermögenswertes) entspricht⁷.

2. Theoretisches Konzept des Übergewinns

Häufig wird Übergewinn definiert als Erlös abzüglich tatsächlicher Kosten inklusive Opportunitätskosten wie der Normalverzinsung des Kapitals⁸. Aufgrund des oben erwähnten Zusammenhangs – Gewinn ist gleich Normalverzinsung des eingesetzten Kapitals – wäre ein so verstandener Übergewinn immer null. Denn einen positiven Gewinn kann es nur geben, wenn die Normalverzinsung des Kapitals (Opportunitätskosten des Kapitals) nicht zum Abzug zugelassen wird.

Einen positiven Übergewinn kann es in dieser Definition dann geben, wenn der Unternehmenswert am Periodenanfang auf Basis der Erwartungen zu diesem Zeitpunkt fixiert wird. Liegt der tatsächliche Gewinn der Periode dann höher als die Erwartungen am Periodenanfang, ist die Normalverzinsung des so fixierten Unternehmenswertes geringer als der tatsächliche Gewinn. Es entsteht ein Übergewinn.

In der Literatur wird ein so verstandener Übergewinn nicht als Übergewinn oder „excess profit“ bezeichnet. Die Literatur spricht stattdessen von Zufallsgewinn, „windfall profit“⁹ oder „unexpected gain“¹⁰. Übergewinn ist hier entsprechend definiert als der Betrag, um den der am Periodenende realisierte Gewinn die Normalverzinsung des am Periodenanfang bestimmten Unternehmenswertes übersteigt. Äquivalent dazu ist die Aussage, dass der am Periodenende realisierte Gewinn der Periode den am Periodenanfang erwarteten Gewinn übersteigt.

Die Erwartungen am Periodenanfang mit Bezug auf zukünftige Zahlungsüberschüsse können sich in zweifacher Hinsicht als falsch herausstellen: Zum einen mit Bezug auf (a) die Zahlungsüberschüsse der aktuellen Periode und zum anderen mit Bezug auf (b) die Zahlungsüberschüsse zukünftiger Perioden. In beiden Fällen übersteigt der Gewinn die Normalverzinsung des am Periodenanfang bestimmten Unternehmenswertes. Es entsteht ein Übergewinn.

Der aktuell diskutierte Übergewinn scheint auf die Abweichung (a) zu zielen. Denn es wird argumentiert, dass die aktuellen Verwerfungen an den Energiemärkten bestimmte Unternehmen begünstigen und deswegen die aktuellen Zahlungsüberschüsse dieser Unternehmen besonders hoch ausfallen. Die realisierten Zahlungsüberschüsse der aktuellen Periode entsprechen dann nicht den am Anfang der Periode für die Periode erwarteten Zahlungsüberschüssen.

⁷ Hicks (Fn. 4), 173; Kaldor, *An expenditure tax*, 1955, 64; Bromwich (Fn. 3), 41; Alexander, in: Study Group on Business Income of the American Institute of Accountants (Hrsg.), *Five Monographs on Business Income*, 1950, 30.

⁸ Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen Stellungnahme 03/2022 vom 25. Juli 2022 2022, 9; Hebous/Ruf/Alfons Weichenrieder, *The effects of taxation on the location decision of multinational firms*, <http://hdl.handle.net/10419/38940>; Hebous/Prihardini/Vernon IMF Working Paper 2022, 12.

⁹ Hicks (Fn. 4), 178; Kaldor (Fn. 7), 61.

¹⁰ Alexander (Fn. 7), 21.

Alternativ können im Fall (b) die am Ende der Periode für die Zukunft erwarteten Zahlungsüberschüsse von den Erwartungen am Anfang der Periode abweichen. Die veränderten Erwartungen für die Zahlungsüberschüsse der Folgeperioden beeinflussen den Gewinn der laufenden Periode, denn sie führen zu einer Erhöhung des Unternehmenswertes am Periodenende. Diese Abweichung kann auf veränderten Zahlungsüberschüssen weit in der Zukunft beruhen. Beispielsweise führen Forschungserfolge in der Pharmabranche zu Wertsteigerungen heute, obwohl die aus dem Verkauf der Medikamente erlösten Zahlungsüberschüsse in der Zukunft liegen. Letztere Abweichung – weil nicht durch aktuelle Verwerfungen bedingt – scheint daher eher nicht Ziel der aktuellen Übergewinndebatte zu sein.

Konzeptionell ist es schwierig, den Übergewinn zu bestimmen oder gar die beiden Effekte (a) und (b) voneinander zu trennen. Denn eine Ermittlung des Übergewinns erfordert Kenntnis von den Erwartungen am Periodenanfang mit Bezug auf den erwarteten Zahlungsüberschuss der aktuellen Periode und die erwarteten Zahlungsüberschüsse der Folgeperioden. In der Regel sind solche Erwartungen für Außenstehende weder beobachtbar noch objektivierbar¹¹. Wenn diese Erwartungen nicht bekannt sind, kann auch eine möglicherweise eintretende Abweichung von diesen Erwartungen in der aktuellen Periode nicht bestimmt werden. Das Gesetz arbeitet stattdessen mit einer Heuristik¹² zur Bestimmung von Übergewinnen. Die Qualität dieser Heuristik kann nicht eingeschätzt werden, weil Erwartungen und damit Übergewinne nicht beobachtbar sind.

3. Empirische Bestimmung von Gewinnen

Für börsennotierte Unternehmen lässt sich der Unternehmenswert als der - aus Sicht der Kapitalmarktteilnehmer - abgezinste Wert erwarteter zukünftiger Zahlungsströme in Form der Marktkapitalisierung beobachten. Auf Basis von (Steuer-)Bilanzen ist eine Bestimmung von Gewinnen anhand des obigen ökonomischen Konzeptes nur möglich, wenn der Wert des bilanzierten Eigenkapitals den Unternehmenswert widerspiegeln würde. Durch den Vergleich des bilanzierten Eigenkapitals (dem Buchwert einer Unternehmung) und dem auf Basis von Börsenkursen errechneten Unternehmenswert (Marktkapitalisierung) stellt man fest, dass das bilanzierte Eigenkapital einer Unternehmung regelmäßig nicht dem Unternehmenswert entspricht. In Abbildung 1 ist die Verteilung der Kurs-Buchwert-Verhältnisse für DAX-Unternehmen dargestellt. Für eine bessere Übersichtlichkeit enthält die Grafik lediglich Minimum, Maximum und die Werte auf den Quartilspositionen. Es wird deutlich, dass für einen Großteil der Unternehmen der Buchwert keine Aussagekraft über ihren Marktwert besitzt. (Steuer-)Bilanzen in der heute üblichen Form sind ungeeignet zur Bestimmung des ökonomischen Gewinns. Es gelingt empirisch nicht, den Gewinn einer Periode treffsicher zu bestimmen. Wenn schon der Gewinn einer Periode nicht bestimmt werden kann, kann auch die Ermittlung eines Übergewinns nicht gelingen.

¹¹ Ohne Kenntnis dieser Erwartungen kann bereits der Unternehmenswert und damit der ökonomische Gewinn nicht bestimmt werden. Deswegen weicht der (steuer-)bilanzielle Gewinn in vielen Fällen vom ökonomischen Gewinn ab, vgl. Fn. 5.

¹² Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (Fn. 8), 19.

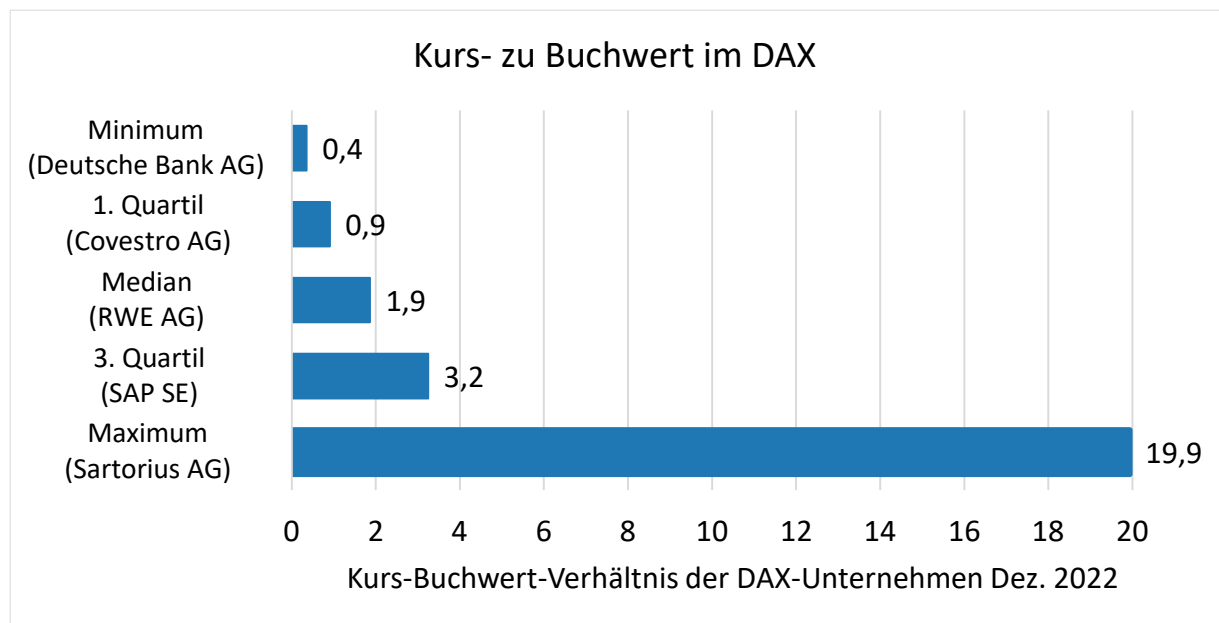


Abbildung 1: Ausgewählte Punkte der Verteilung des Kurs-Buchwert-Verhältnisses der 40 DAX-Unternehmen am 9. Dezember 2022. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Refinitiv. Verwendete Variablen: „CompanyMarketCapitalization“ und „ShHoldEqCom“.

Praktisch ist dieses empirische Defizit weniger schwerwiegend, als es auf den ersten Blick erscheint. Denn wegen des Lücke-Theorems¹³ gilt, dass die Summe der Gewinne über alle Perioden auf lange Sicht der Summe der Zahlungsüberschüsse gleicht. Damit führen zu niedrig ausgewiesene Gewinne heute zu zu hoch ausgewiesenen Gewinnen morgen und umgekehrt. Die Summe der steuerbilanziellen Gewinne über alle Perioden ist gleich der Summe der ökonomischen Gewinne über alle Perioden nach dem oben beschriebenen theoretischen Konzept¹⁴. Betrachtet man aber eine einzelne Periode, kann die Abweichung zwischen dem (steuer-)bilanziellen Gewinn und dem ökonomischen Gewinn erheblich sein. Aus steuerlicher Sicht ist das dann von besonderer Bedeutung, wenn die Steuersätze über die Zeit variieren. Denn dann kann ein aus ökonomischer Sicht zu hoher (steuer-)bilanzieller Gewinnausweis in einer Periode zu einer deutlichen Mehrbelastung des Steuerpflichtigen führen. Genau eine solche Variation der Steuersätze über die Zeit wird durch die Übergewinnbesteuerung etabliert.

III. Empirische Einordnung

1. Unternehmen im Energiebereich hatten im letzten Jahrzehnt eine unterdurchschnittliche Entwicklung

Generell schnitt die konventionelle Energiebranche weltweit seit 2014 schlechter ab als der Gesamtmarkt. Dies zeigt ein Vergleich des Aktienindex MSCI World mit dem MSCI World Energy Index (siehe Abbildung 2). Als Endpunkt des Beobachtungszeitraums ist der 1. Dezember 2022 gewählt, der Tag vor der Verabschiedung des EU-EnergieKbG im Deutschen

¹³ Lücke Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung 1955, 310; ohne Beweis argumentiert Alexander (Fn. 7), 36 identisch.

¹⁴ Nach dem Lücke-Theorem gilt Gleichheit von diskontierter Summe der Gewinne über die Zeit und diskontierter Summe der Zahlungsüberschüsse über die Zeit bei einem Zinssatz von null. Ist der Zins größer null, gilt dieser Zusammenhang nur noch näherungsweise.

Bundestag. Der MSCI World deckt die Kursentwicklung von circa 1500 Unternehmen aus 23 Industrieländern ab, wobei Apple (4,6%), Microsoft (3,5%) und Amazon (1,7%) im Dezember 2022 die größten Einzelanteile bildeten. Der MSCI World Energy Index deckt ebenfalls 23 Industrieländer ab, die inkludierten Unternehmen stammen aber ausschließlich aus dem Energiesektor. Die größten Einzelanteile am Gesamtportfolio waren im Dezember 2022 ExxonMobil (16,0%), Chevron (11,7%) und Shell (7,4%). Von 2007 bis 2014 weisen die beiden Indizes eine in etwa parallele Entwicklung auf. Seit 2015 lässt der breit gestreute MSCI World den auf Energieunternehmen fokussierten MSCI World Energy aber deutlich hinter sich. Eine denkbare Erklärung dafür wäre die Pariser Klimakonferenz 2015. Spätestens ab diesem Zeitpunkt zeichnete sich ab, dass fossile Energieträger langfristig nicht mehr zukunftsfähig sind und damit auch die darauf beruhenden Geschäftsmodelle fraglich sind.

Kursentwicklung MSCI World und MSCI World Energy Sektor

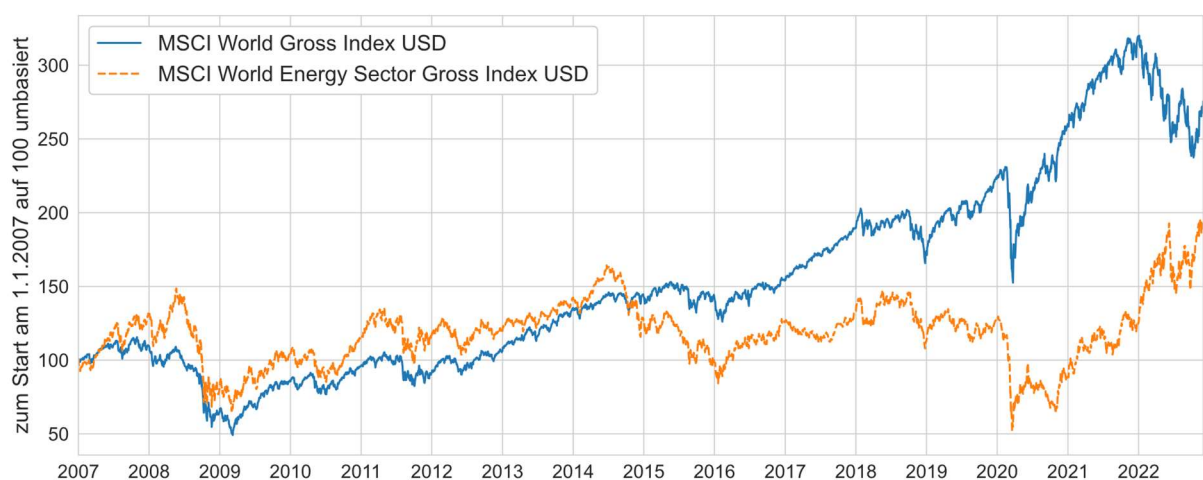


Abbildung 2: Kursentwicklung MSCI World und MSCI World Energy Sektor. Es handelt sich jeweils um die Performance-Index-Variante (gross return). Die letzte Beobachtung ist vom 1. Dezember 2022, der Tag vor der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2022 im Deutschen Bundestag. Quelle: Refinitiv (MSCI World: .dMIWO0000GUS, MSCI World Energy Sektor: .dMIW00EN00GUS).

Der Abstand zwischen diesen beiden Indizes wird zum 1. September 2021 maximal und beträgt dann 201 Punkte. Erst seit Jahresbeginn 2022 nähern sich die beiden Indizes wieder an. Insgesamt brachte eine Investition von 100 in den MSCI World Energy im gesamten Betrachtungszeitraum von Januar 2007 bis Dezember 2022 eine Wertsteigerung auf 276, während der Endwert einer gleich hohen Investition in den MSCI World Energy 191 beträgt.

Seit dem Beginn des russischen Überfalls auf die Ukraine bis zur Verabschiedung des EU-EnergieKBG schnitt der MSCI World Energy Index mit einem Kursgewinn von 29 % besser ab als der MSCI World, der einen leichten Kursverlust von 4 % erfuhr (siehe Abbildung 3). Eine Kursänderung von 29 % ist hoch, kommt im historischen Vergleich aber mit einer Wahrscheinlichkeit von 20 % vor¹⁵.

¹⁵ Zwischen dem 24. Februar 2022 und dem 1. Dezember 2022 liegen 201 Handelstage. Betrachtet man alle möglichen Zeiträume mit 201 Handelstagen zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 24. Februar 2022 für den MSCI World Energy, ist die Kursveränderung in 11,6 % der Fälle höher als 29 % und in 8,6 % der Fälle schlechter als - 29 %. Eine Kursänderung von absolut 29 % oder mehr kann damit in 20 % der Fälle beobachtet werden.

Kursentwicklung MSCI World und MSCI World Energy Sektor

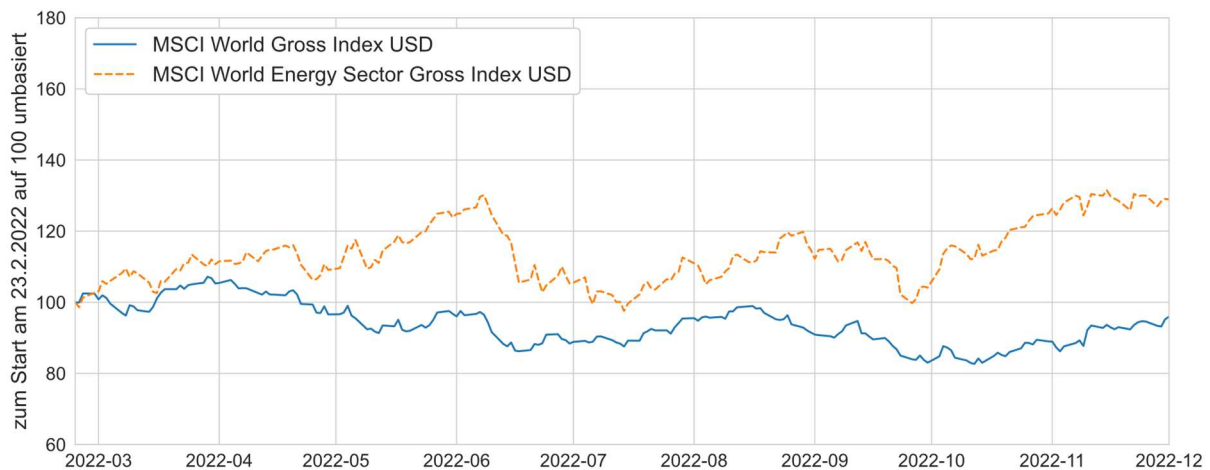


Abbildung 3: Kursentwicklung MSCI World und MSCI World Energy Sektor seit Beginn des Ukraine-Krieges am 24. Februar 2022 bis zum 1. Dezember 2022, der Tag vor der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2022 inkl. EU-EnergieKBG im Deutschen Bundestag. Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von Refinitiv (MSCI World: .dMIW00000GUS, MSCI World Energy Sektor: .dMIW00000GUS).

Von den 80 der auf Basis der Unternehmensdatenbank Orbis identifizierten deutschen Unternehmen, die in einem der NACE-Industriezweige 05 „Kohlenbergbau“, 06 „Gewinnung von Erdöl und Erdgas“ oder 19 „Kokerei und Mineralölverarbeitung“ tätig sind¹⁶, und damit dem EU-Energiekrisenbeitrag unterliegen, sind drei eigenständig börsennotiert. Die Entwicklung der Aktienkurse ist in Abbildung 4 dargestellt. Die Aktie des Öl- und Schmierstoffherstellers Fuchs Petrolub SE verlor seit Kriegsbeginn zwischenzeitlich bis zu 30 % ihres Werts, notierte am 1. Dezember 2022 aber in etwa wieder auf dem Ausgangsniveau. Anteilscheine des Pipeline- und Anlagenbauer Friedrich Vorwerk Group SE verzeichneten nach Kriegsbeginn zunächst eine Wertsteigerung von 59%, fielen aber bis zum 1. Dezember 2022 wieder auf das ursprüngliche Niveau des 24. Februar 2022. Auch der Aktienkurs der Deutsche Rohstoff AG, die über Tochtergesellschaften vor allem in den Vereinigten Staaten Öl und Gas fördert, lag zum 1. Dezember 2022 in etwa auf dem Niveau zum Zeitpunkt des Kriegsbeginns.

¹⁶ Siehe die rechtliche Einordnung im Anhang.

Kursentwicklung: Vom EU-EnergieKBG betroffene Unternehmen und RWE

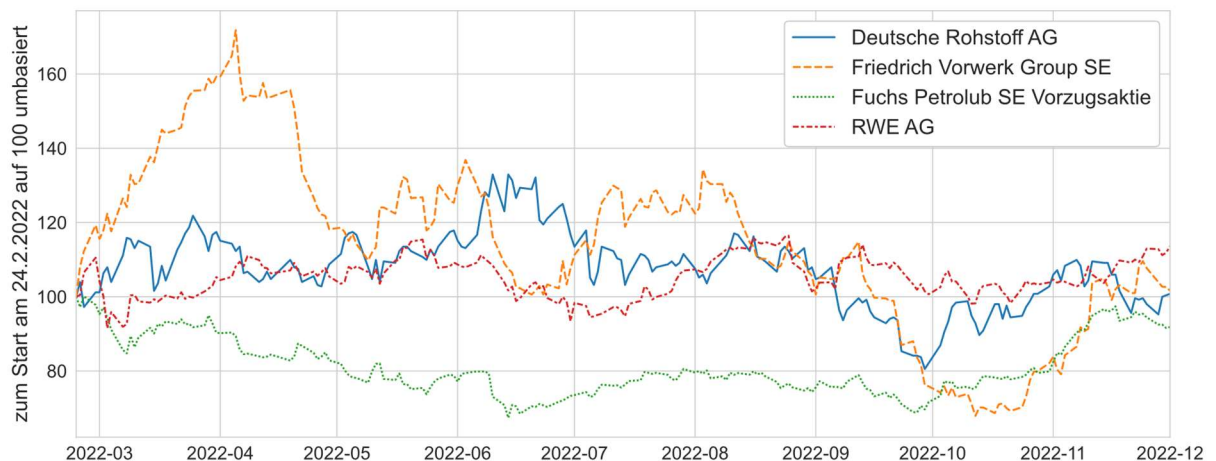


Abbildung 4: Kursentwicklung betroffener Unternehmen seit Beginn des Ukraine-Krieges am 24.2.2022 bis zum 1.12.2022, der Tag vor der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2022 im Deutschen Bundestag. Deutsche Rohstoff (NACE-Abteilung laut Orbis: 06 „Gewinnung von Erdöl und Erdgas“), Friedrich Vorwerk (06 „Gewinnung von Erdöl und Erdgas“) und Fuchs Petrolub (19 „Kokerei und Mineralölverarbeitung“) sind laut NACE-Abteilung vom EU-EnergieKBG betroffen. RWE ist nicht betroffen. Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von Refinitiv (Deutsche Rohstoff: DR0G.DE, Friedrich Vorwerk: VH2.DE, Fuchs Petrolub: FPE3_p.DE, RWE: RWEG.DE).

Laut dem in Orbis angegebenen NACE-Industriezweig ist der Energieversorgungskonzern RWE AG nicht vom EU-Energiekrisenbeitrag betroffen, denn die NACE-Klassifikation ist 35 „Energieversorgung“¹⁷. Auch für keines der identifizierten 80 Unternehmen der NACE-Abteilungen 05, 06 oder 19 ist in Orbis die RWE AG als Muttergesellschaft gelistet. Dennoch wird unter anderem für die RWE Power AG nach § 2 Abs. 1 EU-EnergieKBG zu prüfen sein, ob mehr als 75 % des Umsatzes durch die dem Solidarbeitrag unterliegenden Tätigkeiten erzielt werden¹⁸. Die RWE Power AG, an der die RWE AG alle Anteile hält, betreibt konventionelle Energieerzeugung durch Braunkohle und ist per Kooperationsvertrag mit der RWE Nuclear GmbH für die Vermarktung des in den verbliebenen Kernkraftwerken der RWE produzierten Stroms verantwortlich. Seit 2022 und bis Mitte April 2023 betrifft dies durch den Atomausstieg in Deutschland nur noch das Kernkraftwerk in Grundremmingen. Im Jahr 2021 förderte die RWE Power AG durch Tagebau im Rheinischen Revier circa 62,8 Mio. Tonnen Braunkohle. Diese wurde überwiegend zur Stromgewinnung eingesetzt.¹⁹ Daher wurde in den vergangenen Monaten immer wieder auch über die möglichen Auswirkungen einer Übergewinnsteuer auf RWE diskutiert. Die RWE Power AG ist jedenfalls ein Unternehmen, das den betroffenen Unternehmen von der Art ihrer Geschäftstätigkeit nahekommt.

Tatsächlich liegt der prozentuale Kursanstieg der RWE-Aktie im Jahr 2022 in den Top-3 aller DAX-Unternehmen (16,4 %, siehe Tabelle 1). Beiersdorf und Münchener Rück erreichen allerdings eine Performance in vergleichbarer Höhe. In der historischen Einordnung ist ein solcher Kursgewinn im DAX nicht außergewöhnlich. Eine Analyse der Topperformer der

¹⁷ Welche NACE-Abteilungen unter das EU-EnergieKBG fallen wird im Anhang erörtert.

¹⁸ Konsolidierte Jahresabschlüsse für die RWE Power AG sind in Orbis verfügbar und unter der NACE-Abteilung 05 „Kohlenbergbau“ klassifiziert. Einzelabschlüsse mit Werten für den Vorsteuergewinn waren für die RWE Power AG in Orbis nicht verfügbar.

¹⁹ RWE Power AG (2023), Jahres- und Tätigkeitsabschluss nach EnWG zum Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021, Abschnitt 2.3.

letzten Jahre zeigt, dass diese meist noch höhere prozentuale Kursanstiege von 36,9 % (Sartorius im Jahr 2018) bis zu 150,4 % (Lufthansa im Jahr 2017) erreichen.

Das konsolidierte Ergebnis vor Steuern der RWE AG laut der am 21. März 2023 veröffentlichten Konzernbilanz für das Geschäftsjahr 2022 bei 715 Mio. Euro und damit 37 % über dem Durchschnitt der vier Vorjahre. 49 % der DAX-Unternehmen wiesen im Jahr 2022 eine größere Steigerung auf²⁰. Der Blick auf die Konzernbilanz bestätigt damit die Einschätzung des Kapitalmarktes, dass die Entwicklung von RWE im Jahr 2022 nicht außergewöhnlich war.

In der Gesamtschau kann man feststellen, dass Unternehmen aus der konventionellen Energiebranche am Kapitalmarkt in den letzten Jahren unterdurchschnittlich abgeschnitten haben. Die RWE AG ist ein Beispiel für ein deutsches börsennotiertes Unternehmen, das zu einem erheblichen Anteil in der konventionellen Energiebranche tätig ist. Sie weist zwar seit Beginn des Ukrainekrieges eine überdurchschnittlich gute Entwicklung an der Börse auf. Allerdings ist diese Entwicklung weder für das Jahr 2022 noch im historischen Vergleich außergewöhnlich.

Gewinner		Verlierer	
2022			
Beiersdorf AG	18,6 %	Adidas AG	-49,7 %
Münchener Rück AG	16,7 %	Zalando SE	-53,5 %
RWE AG	16,4 %	Vonovia SE	-54,6 %
2021			
Sartorius AG Vz	73,2 %	Zalando SE	-21,9 %
Merck KGaA	61,8 %	Henkel AG & Co KGaA	-23,0 %
Siemens Healthineers AG	56,8 %	Siemens Energy AG	-25,0 %
2020			
Zalando SE	101,6 %	Fresenius SE	-24,6 %
Sartorius AG Vz	80,1 %	Airbus SE	-29,8 %
Infineon Technologies AG	54,6 %	Bayer AG	-33,9 %
2019			
Zalando SE	101,3 %	Covestro AG	-4,0 %
Sartorius AG Vz	75,2 %	Continental AG	-4,6 %
MTU Aero Engines AG	60,7 %	Commerzbank AG	-4,6 %
2018			
Sartorius AG Vz	36,9 %	Covestro AG	-49,8 %
Siemens Healthineers AG	21,0 %	Commerzbank AG	-53,8 %
RWE AG	17,0 %	Deutsche Bank AG	-56,1 %
2017			
Deutsche Lufthansa AG	150,4 %	Deutsche Telekom AG	-9,5 %
Commerzbank AG	72,6 %	Fresenius SE & Co KGaA	-12,4 %
RWE AG	43,9 %	ProSiebenSat 1 Media SE	-21,6 %
2016			
Adidas AG	67,0 %	ProSiebenSat 1 Media SE	-21,7 %

²⁰ Eigene Berechnungen auf Basis von Refinitiv, Variable „Income before Taxes“ („TR.F.INCBFTAX“).

Unternehmen mit negativem Mittelwert für die Jahre 2018-2021 sind nicht enthalten. MTU Aero Engines und Vonovia sind nicht enthalten, da noch kein Geschäftsbericht für das Jahr 2022 vorlag.

Siemens AG	30,0 %	Deutsche Bank AG	-23,4 %
BASF SE	24,9 %	Commerzbank AG	-24,3 %

Tabelle 1: Größte prozentuale Kursveränderungen im DAX in den letzten Kalenderjahren. Quelle: Eigene Recherche in Refinitiv.

2. Übergewinne gibt es in allen Branchen und in allen Jahren

Abbildung 5 zeigt die nach Branchen aufsummierten Übergewinne entsprechend der gesetzlichen Definition des § 4 Abs. 1 EU-EnergieKBG für deutsche Unternehmen (Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften). Betrachtet werden alle unkonsolidierten Handelsbilanzen von deutschen Unternehmen im Jahr 2020²¹ in der Datenbank Orbis²². Die Grafik zeigt auch die aufsummierten einfachen Gewinne nach Industriebranchen; Verluste werden nicht berücksichtigt. Betrachtet werden handelsbilanzielle Gewinne, weil Steuerbilanzen nicht verfügbar sind.

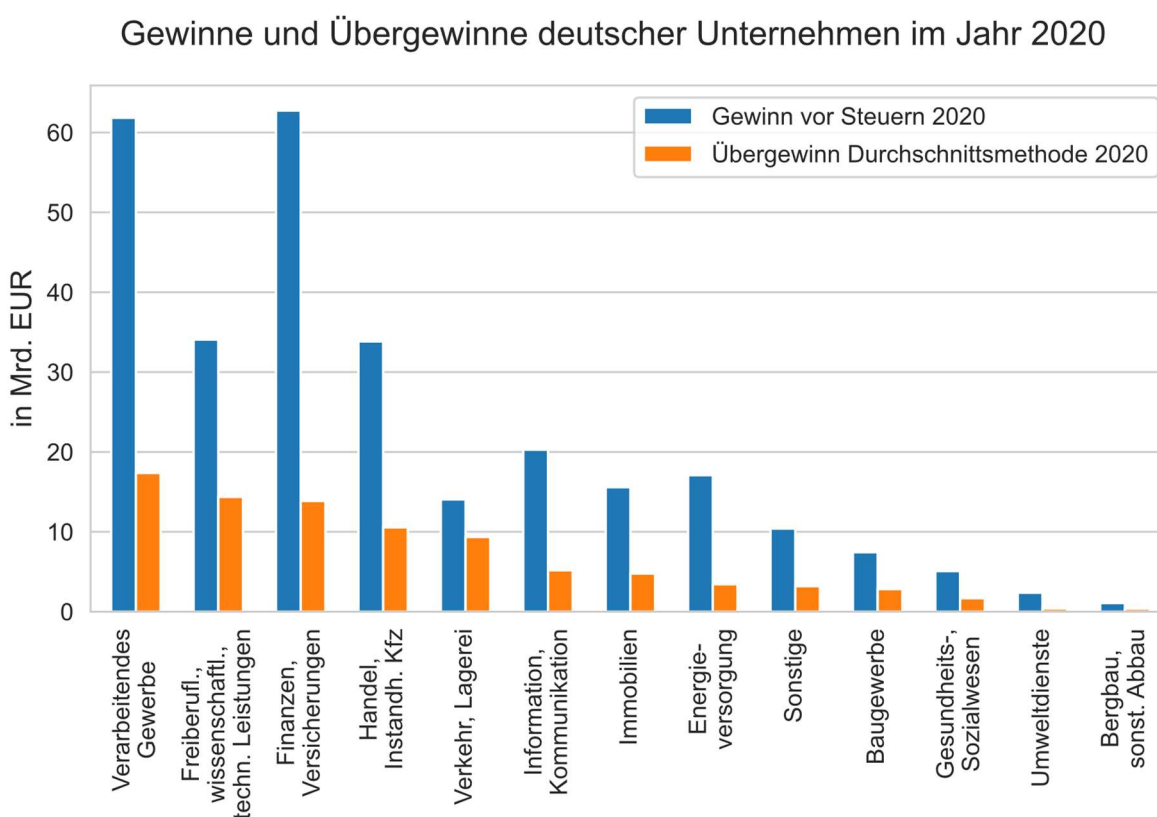


Abbildung 5: Gewinne und Übergewinne deutscher Unternehmen im Jahr 2020. Die Aufteilung entspricht den Abschnitten (alphabetische Codes) der NACE Rev. 2 Systematik. In Sonstige sind enthalten: Erziehung und Bildung, Gastgewerbe, Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, Öffentlicher Sektor, sonst. Dienstleistungen und Kunst und Unterhaltung. Enthalten sind 49.482 Unternehmen mit bekanntem Vorsteuergewinn im Jahr 2020 (siehe Tabelle 4 im Anhang). Methodik: Die Übergewinne entsprechen der Differenz aus Vorsteuergewinn laut Einzelabschluss und dem um 20 Prozent erhöhten Durchschnitt der Vorsteuergewinne der vier Vorjahre. Ist der Durchschnitt der Gewinne aus den Referenzjahren negativ, so beträgt der Referenzgewinn null. Verlust vor Steuern und negative Übergewinne wurden für die Darstellung nicht berücksichtigt. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Orbis, Bureau van Dijk (2023).

Übergewinne in der gesetzlichen Definition des § 4 Abs. 1 EU-EnergieKBG sind kein spezifisches Phänomen des Energiesektors im Jahre 2022. Sie treten auch im Jahr 2020 in allen

²¹ Das Jahr 2020 ist das aktuellste Jahr, für das Handelsbilanzen in dieser Datenbank in großer Zahl verfügbar sind.

²² In Tabelle 4 im Anhang ist die Erstellung des Datensatzes schrittweise dargestellt.

betrachteten Industriebranchen auf. Von den 49.482 Unternehmen mit bekannten Vorsteuergewinn im Jahr 2020 erzielten 41 % einen Übergewinn nach der Gesetzesdefinition. Betrachtet man die Jahre vor 2020, ergibt sich keine andere Schlussfolgerung²³. Auch in diesen Jahren gibt es in nahezu allen Branchen EnergieKBG-Übergewinne.²⁴

Tabelle 2 zeigt die Unternehmen mit den größten EnergieKBG-Übergewinnen im Jahr 2020 auf Basis der Handelsbilanz. Der höchste errechnete EnergieKBG-Übergewinn ergibt sich im Jahr 2020 mit 6,19 Milliarden Euro bei der Condor Flugdienst GmbH. Dieser EnergieKBG-Übergewinn basierte auf einem Schuldenschnitt zum Abschluss des Insolvenzverfahrens der Fluggesellschaft. Weitere hohe Übergewinne im Jahre 2020 gibt es unter anderem bei der Robert Bosch GmbH (Einmaleffekt aus der Ergebnisabführung der Robert Bosch Siebte Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH), bei der Scout24 AG aus dem Verkauf von AutoScout24 und bei der P&G Health Germany GmbH aus dem Verkauf von immateriellen Vermögensgegenständen.

Unternehmen	Übergewinn 2020 in Mrd. EUR
Condor Flugdienst GmbH	6,19
Robert Bosch GmbH	5,14
Berlin-Chemie/Menarini Pharma GmbH	2,73
Scout24 SE	2,40
P&G Health Germany GmbH	1,70

Tabelle 2: Höchste errechnete Übergewinne für das Jahr 2020. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Orbis, Bureau van Dijk (2023). Datenbasis sind die Handelsbilanzen, da Steuerbilanzen nicht verfügbar sind.

Gewinnsteigerungen durch ein verändertes Marktumfeld ergaben sich im Jahr 2020 beispielsweise bei der Deutschen Post (höherer Bedarf nach Paketdienstleistungen infolge der Corona-Pandemie) und dem Container-Schiffahrtsunternehmen Hapag-Lloyd (höhere Frachtraten).

3. Abschätzung des zu erwartenden Steueraufkommens

Mithilfe der Unternehmensdatenbank Orbis können auf Basis der dort hinterlegten NACE-Industriebranchenklassifikation 80 Unternehmen in Deutschland identifiziert werden, die im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätig sind²⁵. Ausgangspunkt für die Erstellung des

²³ Die entsprechenden tabellarischen Darstellungen auf Basis der Datenbank Orbis stellen die Autoren auf Anfrage zur Verfügung.

²⁴ In *Dubinina/Garcia-Bernardo/Janský* IES Working Paper, No. 13/2022 2022, 11 berechnen die Autoren ebenfalls Übergewinne für das Jahr 2020 für Unternehmen beliebiger Branchen. Im Unterschied zu hier betrachten die Autoren nur große multinationale Unternehmen mit Tochtergesellschaften in der EU auf Basis konsolidierter Bilanzen. Den Übergewinn der in der Studie enthaltenen 64 deutschen Unternehmen geben die Autoren mit 19,4 Milliarden USD an. Diese Zahl ist niedriger als die Summe der Übergewinne über alle Branchen in Abbildung 5, weil hier im Einklang mit den steuerlichen Regeln unkonsolidierte Bilanzen aller Unternehmen betrachtet werden. Basis von Abbildung 5 sind 49.482 Unternehmen und damit wesentlich mehr als in der Studie von *Dubinina/Garcia-Bernardo/Janský*.

²⁵ Aus der EU-Verordnung 2022/1854 über den Solidarbeitrag und dem EU-EnergieKBG geht nicht eindeutig hervor, welche NACE-Abteilungen gemeint sind. Eine ausführliche Diskussion über die betroffenen NACE-Abteilungen befindet sich im Anhang dieses Beitrags. In *Nicolay/Steinbrenner/Wölfling/Spix* identifizieren die Autoren ebenfalls auf Basis der Datenbank Orbis vom Solidaritätsbeitrag betroffene Unternehmen in der EU. Für Deutschland finden sie nur fünf betroffene Unternehmen. In ihrer Identifikationsstrategie suchen die Autoren zunächst nach Stichwörtern wie „crude oil“ in den Tätigkeitsbeschreibungen der Unternehmen. In

Datensatzes sind alle in Orbis verfügbaren Abschlüsse von deutschen Unternehmen²⁶. Es steht zu erwarten, dass die Zahl der betroffenen Unternehmen nach Einführung der Steuer eher abnimmt. Denn infolge der Einführung der Übergewinnsteuer wird die Frage der Industriebranchenklassifikation streitanfällig werden. Im Vergleich zur Gesamtwirtschaft (siehe Abbildung 5) fallen die Vorsteuergewinne der 80 identifizierten Unternehmen im Jahr 2020 kaum ins Gewicht. Sie sanken von 2.954 Millionen Euro im Jahr 2017 auf 490 Millionen Euro im ersten Pandemiejahr 2020. Für das Jahr 2021 liegen bisher erst 39 Jahresabschlüsse betroffener Unternehmen vor (siehe Abbildung 6). Dennoch lässt sich bereits feststellen, dass im zweiten Pandemiejahr 2021 eine Erholung der Gewinne der betroffenen Unternehmen eingesetzt hat.

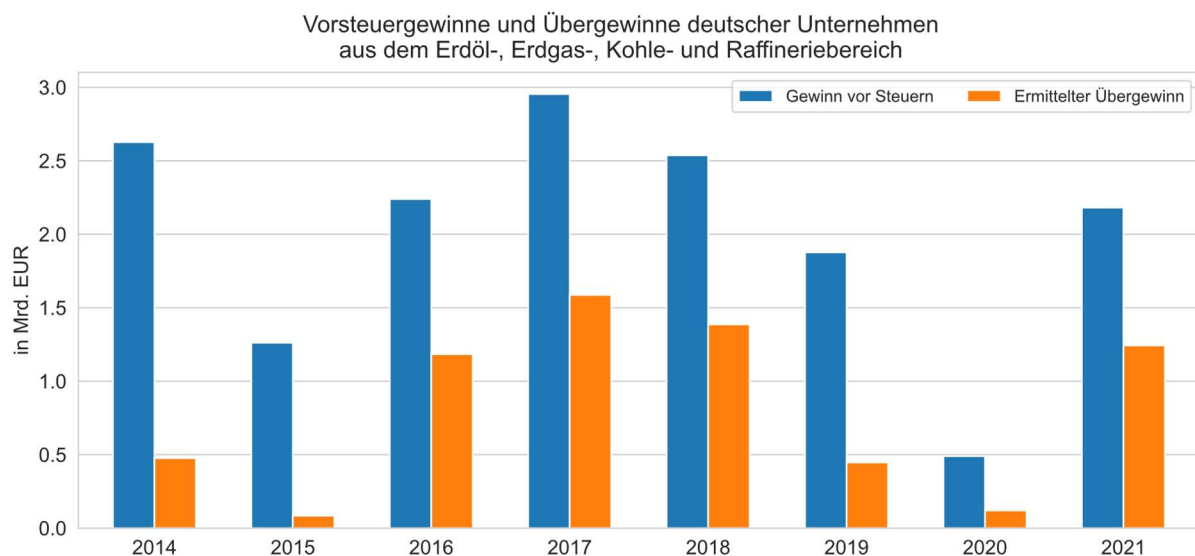


Abbildung 6: Vorsteuergewinne und Übergewinne deutscher Unternehmen der NACE-Industriezweige 05 „Kohlenbergbau“, 06 „Gewinnung von Erdöl und Erdgas“ und 19 „Kokerei und Mineralölverarbeitung“. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Orbis, Bureau van Dijk (2023). Enthalten sind Unternehmen aus den NACE-Industriezweigen 05, 06 und 19. Gesamtzahl Unternehmen = 80. Anzahl der Unternehmen pro Jahr: 60 (2014), 58 (2015), 60 (2016), 61 (2017), 62 (2018), 69 (2019), 64 (2020), 38 (2021). Methodik: Die Übergewinne entsprechen der Differenz aus Vorsteuergewinn laut Einzelabschluss und dem um 20 Prozent erhöhten Durchschnitt der Vorsteuergewinne der vier Vorjahre. Ist der Durchschnitt der Gewinne aus den Referenzjahren negativ, so beträgt der Referenzgewinn null. Verluste werden für die Datenreihe „Gewinn vor Steuern“ nicht berücksichtigt.

Das Bundesfinanzministerium rechnet durch den EU-Energiekrisenbeitrag mit Einnahmen von einer bis drei Milliarden Euro²⁷. Für ein Gesamtsteueraufkommen von insgesamt 1 Mrd. Euro über beide Erhebungszeiträume 2022 und 2023 müsste der gesamte Übergewinn beim

weiteren Schritten filtern die Autoren unter anderem nach Branchenzugehörigkeit gemäß der nordamerikanischen NAICS-Klassifikation.

²⁶ Betrachtet werden nur Unternehmen, für die in den Jahren 2013 bis 2021 mindestens ein Wert für den Vorsteuergewinn vorliegt. Inaktive Unternehmen werden ausgeschlossen. Betrachtet werden zudem nur unkonsolidierte Bilanzen wie für steuerliche Zwecke üblich. Steuerliche Organschaften werden für die Erhebung des EU-Energiekrisenbeitrags ignoriert (siehe Artikel 15 der Verordnung (EU) 2022/1854 und für eine ausführliche Erörterung mit alternativer Auslegung Schumacher (Fn. 2), 83 f.). Alle Schritte zur Erstellung des Datensatzes sind in Tabelle 4 im Anhang dargestellt.

²⁷ Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesfinanzministerium, Eckpunkte Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen Gas und Strom, 2.11.2022, 1.

Steuersatz von 33 % in der Summe über beide Jahre 3,03 Milliarden Euro betragen²⁸. Ein solcher Übergewinn würde sich ergeben²⁹, wenn der Gewinn der einschlägigen Unternehmen im Jahr 2022 31 % höher liegt als im Jahr 2021. Dies stellt eine optimistische, aber nicht unrealistische Entwicklung dar. Für ein Gesamtsteueraufkommen von drei Milliarden Euro müsste die durchschnittliche Gewinnsteigerung 162 % betragen³⁰. Ein solch starker Gewinnanstieg bei allen betroffenen Unternehmen erscheint unwahrscheinlich. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige große betroffene Unternehmen ihren Gewinn in dieser Größenordnung steigern und damit das obere Ende der Abschätzung des Steueraufkommens erreicht wird. Etwa 57 % des Steueraufkommens stammt in beiden Abschätzungen von der Esso Deutschland GmbH, einer Tochtergesellschaft des US-amerikanischen ExxonMobil-Konzerns (siehe Tabelle 3). Über zwei europäische Tochtergesellschaften hat ExxonMobil am 28. Dezember 2022 Klage gegen den Solidarbeitrag beim Gericht der Europäischen Union eingereicht³¹.

Unternehmen	Durchschnittlicher Gewinn vor Steuern im Referenzzeitraum 2018-2021 (Mio. Euro)	Anteil am gesamten Steueraufkommen in Beispielrechnung
ESSO Deutschland GmbH	749,2	57,3%
Wintershall Aktiengesellschaft	19,9	10,4%
Neptune Energy Deutschland GmbH	-11,5	10,1%
Ruhr Oel GmbH	54,6	9,4%
Fuchs Petrolub SE	227,3	3,1%
Wintershall Dea Deutschland GmbH	29,3	2,7%
Lausitz Energie Bergbau AG	-19,2	2,4%
Deutsche Rohstoff AG	3,7	1,0%
Etzel Gas-Lager GmbH & Co.KG	27,2	0,3%
Hywax GmbH	-7,8	0,3%

²⁸ Trautvetter und Kern-Fehrenbach (*Trautvetter/Kern-Fehrenbach, Kriegsgewinne besteuern*, 2022, 5) schätzen die Übergewinne in den Sektoren Öl und Gas für das Jahr 2022 in Deutschland auf 38 und 25 Milliarden Euro und damit deutlich höher als hier. Diese Übergewinne berechnen die Autoren als Produkt des Preisanstiegs und einer geschätzten Absatzmenge des jeweiligen Gutes in Deutschland. Die Abschätzungen hier beruhen dagegen in Einklang mit der derzeit geltenden Rechtslage auf (Steuer-)Bilanzen, denn für die inländische Besteuerung ist der Gewinn deutscher Gesellschaften laut Steuerbilanz entscheidend. Gegeben die den Autoren dieses Beitrags bekannten Bilanzen der Vorjahre und die Rechtslage zur Aufteilung der Gewinne multinationaler Unternehmen auf die Nationalstaaten erscheint es unwahrscheinlich, dass Übergewinne in der von Trautvetter und Kern-Fehrenbach geschätzten Höhe in den Steuerbilanzen der Jahre 2022 und 2023 Niederschlag finden.

²⁹ Für 25 betroffene Unternehmen, für die noch kein Jahresabschluss für das letzte Jahr im Referenzzeitraum (2021) vorliegt, wird angenommen, dass der Gewinn gleich wie im Jahr 2020 bleibt. Unternehmen mit Verlust im Jahr 2021 werden für die Abschätzung nicht berücksichtigt, da keine verlässliche Ausgangsbasis vorliegt. Zudem wird für die Abschätzung angenommen, dass die Unternehmen ihren Gewinn im Jahr 2022 steigern und dieser dann im Jahr 2023 stagniert.

³⁰ Selbst bei einer Gewinnsteigerung von Null vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022 ergäbe sich ein Steueraufkommen aus der Übergewinnsteuer. Dieser Basiseffekt kommt in der Beispielrechnung zustande, da die Gewinne mancher Unternehmen im letzten Jahr des Referenzzeitraums (2021) bereits über 20 % über dem Mittelwert der Gewinne des Referenzzeitraums (2018-2021) liegen. Deswegen ist für eine Verdreifachung des Steueraufkommens (3 Milliarden statt 1 Milliarde) eine Verfünffachung der Gewinnsteigerung erforderlich (162 % statt 31 %).

³¹ Rechtssache T-802/22, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union 2023/C 54/27.

DynaEnergetics Europe GmbH	-1,3	0,3%
ADDINOL Lube Oil GmbH	8,3	0,3%
KFS Biodiesel GmbH & Co. KG	8,4	0,3%
ROMONTA GmbH	4,2	0,2%
Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG	-11,9	0,2%
Mineraloelraffinerie Oberrhein GmbH & Co. KG	4,8	0,2%
ExxonMobil Gas Marketing Deutschland GmbH & Co. KG	2,1	0,2%
BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH	1,8	0,2%
Wintershall Dea Russia GmbH	0,2	0,2%
OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG	12,5	0,1%

Tabelle 3: Die 20 nach der Beispielrechnung am stärksten zum Gesamtsteueraufkommen des EU-EnergieKB beitragenden Unternehmen. Für die Ermittlung des Referenzeinkommens des EU-EnergieKB wird das in der Tabelle dargestellte Durchschnittseinkommen um 20 % erhöht. Ist der durchschnittliche Gewinn negativ so beträgt das Referenzeinkommen Null (§ 4 Abs. 1 EU-EnergieKBG).

IV. Ökonomische Einordnung

Aus ökonomischer Sicht sprechen für steuerliche Regelungen regelmäßig das damit erzielbare Steueraufkommen, denn damit können staatliche Leistungen finanziert werden. Diese positiven Folgen sind abzuwägen gegen unerwünschte Verhaltensänderungen der Steuerpflichtigen infolge der Rechtsänderung einerseits und die daraus resultierenden Verteilungsfolgen andererseits.

Der EU-Energiekrisenbeitrag ist keine Übergewinnsteuer. Eine solche kann es nicht geben, weil der Übergewinn nicht beobachtbar ist und schon die Ermittlung einfacher Gewinne empirisch nicht gelingt (siehe Abschnitt II). Vielmehr handelt es sich um eine sektorale steuerbilanzielle Gewinnwachstumssteuer. Denn besteuert werden die Unternehmen, die in den Jahren 2022 und 2023 im Vergleich zu den vier Vorjahren einen um mindestens 20 % höheren steuerbilanziellen Gewinn erzielen und damit ein Gewinnwachstum aufweisen und weiter in bestimmten Sektoren tätig sind. Diese sektorale steuerbilanzielle Gewinnwachstumssteuer soll im Folgenden analysiert werden.

1. Aufkommenswirkungen

Wie oben argumentiert scheint die untere Grenze der Aufkommenschätzung des Bundesfinanzministeriums von einer Milliarde Euro auf Basis der vorliegenden Daten realistisch. Jedoch wäre selbst ein Steueraufkommen in Höhe von drei Milliarden Euro gemessen am gesamten Ertragssteueraufkommen im Unternehmenssektor gering. Büttner, Dörr und Gäbler geben dieses für das Jahr 2017 mit 170 Mrd. Euro an³². Dies entspricht der Summe aus Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuern, veranlagter Einkommensteuer und Gewerbesteuer. Im Jahr 2021 betrug das summierte Aufkommen dieser Steuerarten 213 Mrd. Euro³³.

³² Büttner/Dörr/Gäbler, Der Beitrag der Familienunternehmen zum Steueraufkommen in Deutschland, 2020, 5 f. Büttner/Dörr/Gäbler weisen darauf hin, dass die veranlagte Einkommensteuer eine Mischposition darstellt, in der nicht nur Unternehmenssteuern enthalten sind. Damit ist das genannte Ertragssteueraufkommen als Schätzung für das Unternehmenssteueraufkommen tendenziell etwas zu hoch.

³³ Statistisches Bundesamt, Kassenmäßige Steuer-einnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden nach Steuerarten, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuereinnahmen/Tabellen/steuerhaushalt->

2. Verteilungswirkungen

Teil der wirtschaftswissenschaftlichen Analyse von Steuersystemen sind regelmäßig³⁴ die resultierenden Verteilungswirkungen. Welche Individuen verlieren wie viel durch die Besteuerung und wie schmerzhaft³⁵ ist das für die jeweiligen Individuen? Weiter erfordert eine solche Analyse eine politisch festzulegende Wertung, wie die Verluste eines Individuums relativ zu den Verlusten eines anderen Individuums zu bewerten sind. Beispielsweise muss politisch festgelegt werden, wieviel stärker die Reichen relativ zu den Armen belastet werden sollen. Teil der wirtschaftswissenschaftlichen Analyse ist dann die Frage, ob diese politische Wertentscheidung konsequent umgesetzt wurde. Rechtswissenschaftler stellen derartige Überlegungen im Kontext der Leistungsfähigkeit an³⁶.

a) Unternehmen haben keine steuerliche Leistungsfähigkeit

Unternehmen können nicht reich oder arm sein, sondern nur die dahinterstehenden natürlichen Personen als Unternehmenseigner. Deswegen setzt die wirtschaftswissenschaftliche Analyse der Verteilungswirkungen von Steuern regelmäßig bei natürlichen Personen und nicht bei Unternehmen an³⁷. Unternehmen an sich haben keine steuerliche Leistungsfähigkeit³⁸. Aus diesem Grund sind Unternehmenssteuern proportional und nicht progressiv ausgestaltet. In Deutschland ist eine solche Unternehmenssteuer die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer, die in Höhe von ca. 30 % bei Körperschaften erhoben wird. Ökonomisch betrachtet ist diese Unternehmensbesteuerung eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer. Eine solche Unternehmensbesteuerung ist ökonomisch erforderlich³⁹, weil andernfalls Steuerpflichtige durch Anlage in Kapitalgesellschaften die Kapitaleinkommensbesteuerung vermeiden könnten. Solange an der Kapitaleinkommensbesteuerung festgehalten werden soll, kann deswegen auf die Körperschaftsteuer nicht verzichtet werden.

Weil unklar ist, welche natürlichen Personen hinter den vom EU-Energiekrisenbeitrag getroffenen Unternehmen stehen, ist eine Beurteilung der Verteilungswirkungen nicht möglich. Die Steuer wird in Unkenntnis der betroffenen natürlichen Personen und deren Leistungsfähigkeit erhoben. Es besteht die Gefahr, dass die eintretenden Verteilungswirkungen nicht den politisch festgelegten Verteilungszielen entsprechen.

Hilfsweise kann man davon ausgehen, Unternehmen hätten eine steuerliche Leistungsfähigkeit. Man betrachte dann ein Unternehmen A, das über 5 Jahre einen

kassenmaessige-steuereinnahmen-vor-steuerverteilung.html, 3.3.2023. Entspricht der Summe aus dem Aufkommen von veranlagter Einkommensteuer, nicht veranlagter Steuern vom Ertrag, Abgeltungsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

³⁴ Als einige Beispiele unter vielen *Atkinson/Stiglitz*, Lectures on public economics, 1980, *Homburg*, Allgemeine Steuerlehre, ⁷2015, *Kaplow*, The Theory of Taxation and Public Economics, 2008.

³⁵ Monetäre Verluste durch die Besteuerung können subjektiv als unterschiedlich schmerzhaft empfunden werden. Technischer formuliert kann der durch dieselbe Besteuerung verursachte Nutzenverlust eines Individuums trotz gleicher Zahllast unterschiedlich hoch sein.

³⁶ Hey in *Tipke/Lang/Seer*, Steuerrecht, ²⁴2021, Rz. 3.40 ff.

³⁷ Das gilt für die oben genannten Beispiele *Atkinson/Stiglitz* (Fn. 34), *Homburg* (Fn. 34), *Kaplow* (Fn. 34) und andere Literaturbeiträge.

³⁸ *Buehler* Tax L. Rev. 1 (1945), 243.

³⁹ *Alfons J. Weichenrieder* CESifo Working Paper Series 2005, *Bird*, Why tax corporations?, 1996.

konstanten Gewinn von jährlich 100 Millionen erzielt. Für dieses Unternehmen fällt mangels Gewinnwachstum keine zusätzliche Steuerbelastung durch den Solidarbeitrag an. Ein Unternehmen B erzielt in den ersten vier Jahren einen Gewinn von 10 Millionen, im fünften Jahr aber einen Gewinn von 50 Millionen. Der um 20 % erhöhte Durchschnitt des Gewinns der ersten vier Jahre beträgt dann 12 Millionen, die Differenz zu 50 Millionen ist 38 Millionen und die Bemessungsgrundlage des EU-Energiekrisenbeitrags. Das Unternehmen B zahlt einen Krisenbeitrag in Höhe von $33\% \times 38 = 12,5$ Millionen⁴⁰. Wendet man die Kriterien der steuerlichen Leistungsfähigkeit auf die beiden Unternehmen an, ist das Unternehmen A aber leistungsfähiger. Das gilt sowohl bei der Betrachtung der Summe der Gewinne über den Zeitraum von fünf Jahren als auch bei der Betrachtung des Gewinns nur im letzten Jahr. Trotz geringerer steuerlicher Leistungsfähigkeit, wird aber nur das Unternehmen B mit einer erheblichen zusätzlichen Steuerzahlung belastet⁴¹.

Bisher basierten verteilungspolitische Diskussionen in Wissenschaft⁴² und Politik auf einem Vergleich von Armen und Reichen und einer Umverteilung von Reichen zu Armen je nach Umverteilungspräferenz. Die Übergewinnbesteuerung basiert auf einer neuen Wertentscheidung für Umverteilung. Wichtig ist nicht mehr, ob jemand arm oder reich ist, sondern nur noch ob jemand im Vergleich zur Vorperiode hinzugewonnen hat. Deswegen kann es wie im obigen Beispiel passieren, dass ein zwar an sich Armer, der aber hinzugewonnen hat, eine Steuer bezahlt, ein Reicher dagegen nicht. Die wissenschaftliche Diskussion über die Sinnhaftigkeit dieses Kriteriums ist noch zu führen.

b) Rechtfertigung für die Mehrbelastung des Gesetzgebers

Auf Basis der Orbis-Datenbank werden 80 Unternehmen aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit potentiell mit dieser Steuer belastet (siehe Abschnitt III.3). Dem steht eine Grundgesamtheit von 102.792⁴³ Unternehmen mit öffentlich zugänglichen Handelsbilanzen gegenüber, die nicht von dieser Steuer betroffen sind. Damit werden gerade 0,08 % aller betrachteten Unternehmen potentiell von einer individuell durchaus erheblichen Steuerzahlung bedroht. Tatsächlich werden von den 80 potentiell betroffenen Unternehmen nur die mit einem Übergewinn im Sinne des EU-EnergieKBG betroffen sein und damit weniger als 80 Unternehmen.

Die hinter den betroffenen Unternehmen stehenden natürlichen Personen als Unternehmenseigner sind unbekannt. Dennoch ist aufgrund der geringen Anzahl der betroffenen Unternehmen wahrscheinlich, dass nur sehr wenige natürliche Personen aus der Gesamtzahl potentiell steuerpflichtiger natürlicher Personen von dieser Steuer betroffen sein werden. Es stellt sich die Frage, welche Charakteristika der betroffenen Unternehmen oder natürlichen Personen diese steuerliche Mehrbelastung rechtfertigen könnten.

⁴⁰ Ein ähnliches Beispiel ist bereits enthalten in *Brümmerhoff* Wirtschaftsdienst 55 (1975), 298, 299.

⁴¹ Es lassen sich weitere ähnliche Beispiele konstruieren. Jedes neu gegründete Unternehmen in 2022 wird in 2022 mit dem Krisenbeitrag belastet, falls es Gewinne erzielt. Gleiches gilt für Unternehmen, die in den vier vorausgegangenen Jahren Verluste erlitten haben, in 2022 aber Gewinn erzielen. Dagegen werden Unternehmen mit konstanten Gewinnen in beliebiger Höhe nicht vom EU-Krisenbeitrag getroffen.

⁴² Als einige Beispiele unter vielen *Atkinson/Stiglitz* (Fn. 34), *Homburg* (Fn. 34), *Kaplow* (Fn. 34).

⁴³ Siehe Tabelle 4 im Anhang.

Da die betroffenen natürlichen Personen unbekannt sind, kann deren eventuelle besondere steuerliche Leistungsfähigkeit die Steuer nicht rechtfertigen. Auf unternehmerischer Ebene zeichnen sich die betroffenen Unternehmen durch einen Übergewinn im Sinne des EU-EnergieKBG aus. Das kann aber keine Rechtfertigung sein, denn wie oben gezeigt (Kapitel IV.2) gibt es eine Vielzahl von Unternehmen in anderen nicht betroffenen Branchen, die ebenfalls Übergewinne im Sinne des EU-EnergieKBG ausweisen. Deswegen ist von besonderem Interesse, ob die Begründung des Gesetzgebers andere überzeugende Gründe für die Mehrbelastung einiger weniger unbekannter Steuerpflichtiger enthält.

Die Begründung für die Einführung des EU-Energiekrisenbeitrags lautet nach Erwägungsgrund 14 der Verordnung⁴⁴:

„Der Solidaritätsbeitrag ist ein geeignetes Mittel, um Überschussgewinne im Falle unvorhergesehener Umstände anzugehen. Bei diesen Gewinnen handelt es sich nicht um gewöhnliche Gewinne, die von den Unternehmen oder Betriebsstätten der Union, die Tätigkeiten im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich ausüben, unter normalen Umständen hätten erzielt oder erwartet werden können, wenn die unvorhersehbaren Ereignisse auf den Energiemärkten nicht stattgefunden hätten.“

Die Begründung liefert die oben verwendete Definition eines Übergewinnes⁴⁵. Ein solcher liegt vor, wenn der tatsächliche Gewinn aufgrund unvorhergesehener oder⁴⁶ unvorhersehbarer Umstände über dem erwarteten oder gewöhnlichen Gewinn liegt. Der zweite Satz führt näher aus, welche konkreten unvorhersehbaren/unvorhergesehenen Umstände der Gesetzgeber im Blick hat. Genannt werden hier die unvorhersehbaren/unvorhergesehenen Ereignisse auf den Energiemärkten. Wann immer in Märkten unvorhersehbare Ereignisse eintreten, treten Übergewinne auf. Das ist die Definition eines Übergewinnes. Der Gesetzgeber führt nicht aus, warum insbesondere die aktuellen unvorhersehbaren Ereignisse auf den Energiemärkten eine Übergewinnbesteuerung rechtfertigen, andere unvorhersehbare Ereignisse auf anderen Märkten aber keinen Anlass für eine Übergewinnbesteuerung geben sollen. Die obige empirische Analyse in III.2 zeigt, dass jenseits der Tätigkeiten im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich Übergewinne in allen Märkten auftreten. Es bleibt offen, warum unvorhergesehene Umstände in den Energiemärkten zu einer Übergewinnbesteuerung führen sollen, unvorhergesehene Umstände in anderen Märkten aber nicht.

Erwägungsgrund 50 der Verordnung wiederholt diese Argumente in anderen Worten:

„Aufgrund der plötzlichen und unvorhersehbaren Umstände des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, des geringeren Energieangebots und der steigenden Nachfrage durch die Rekordtemperaturen sind die Gewinne der Unternehmen und Betriebsstätten der Union, die mindestens 75 % ihres Umsatzes im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich erzielen, deutlich angestiegen, ohne dass diese ihre Kostenstruktur wesentlich verändert oder ihre Investitionen erhöht hätten.“

⁴⁴ EU-Verordnung 2022/1854 vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise.

⁴⁵ Die Verordnung spricht von Überschussgewinn („surplus profit“) und nicht Übergewinn („excess profit“). Gemeint scheint aber das gleiche zu sein.

⁴⁶ Die Verordnung verwendet unvorhergesehen und unvorhersehbar parallel und scheinbar bedeutungsgleich.

Hier werden die unvorhersehbaren Umstände näher spezifiziert (Angriffskrieg, geringes Energieangebot und Rekordtemperaturen). Es wird festgestellt, dass die betroffenen Unternehmen höhere Gewinne erzielen, als auf Basis der unveränderten Kostenstruktur und der unveränderten Investitionen zu erwarten. Auch diese Feststellung ist eine Umschreibung eines Übergewinns. Es bleibt auch hier offen, warum unvorhergesehene Umstände in den Energiemärkten zu einer Übergewinnbesteuerung führen sollen, unvorhergesehene Umstände in anderen Märkten aber nicht.

Die Gesetzesbegründung⁴⁷ zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes liefert weitere Rechtfertigungsgründe:

„Die Auswahl der zur Zahlung des Energiekrisenbeitrags verpflichteten Unternehmen entspricht somit exakt der Vorgabe der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006⁴⁸. Die getroffene Auswahl beruht auf sachlichen Gründen. Diese liegen in dem mit der Abschöpfung und anschließenden Umverteilung verfolgten Ziel der Versorgungssicherheit im Energiesektor, das durch die in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 vorgesehenen Maßnahmen verfolgt wird (vgl. auch Art. 122 AEUV). Die infolge des Krieges eingetretene beispiellose Energiekrise, mit Verknappung des Energieangebots und damit verbundenen Preisanstiegen, hat zu deutlich angestiegenen Gewinnen gerade dieses Sektors geführt, ohne dass sich dessen Kostenstruktur wesentlich verändert oder Investitionen erhöht hätten (vgl. Erwägungsgrund 50 (EG) Nr. 1893/2006). Demgegenüber sind Energiekunden auf staatliche Schutzmaßnahmen angewiesen, was einen zeitlich befristeten Zugriff auf gewisse Gewinnspitzen als Krisenbewältigung verhältnismäßig erscheinen lässt.“

Versorgungssicherheit bedeutet, dass die Nachfrage nach Energie durch ein entsprechendes Angebot befriedigt werden kann. Die im Energiesektor tätigen Unternehmen sind dafür verantwortlich, dieses Angebot bereitzustellen. Wie eine zusätzliche steuerliche Belastung dieser Unternehmen zur Versorgungssicherheit und damit zu mehr Angebot führen könnte, wird nicht begründet und ist auf Basis wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse zu Steuerwirkungen auch nicht erkennbar. Vielmehr steht bei steuerlichen Mehrbelastungen von Unternehmen zu befürchten, dass diese ihre Aktivität und ihr Angebot in der Folge einschränken⁴⁹. Im konkreten Fall besteht wie unten diskutiert aufgrund der zeitlichen Befristung und der überraschenden Einführung der Maßnahme die Hoffnung, dass die Unternehmen zumindest kurzfristig nicht durch eine Einschränkung ihrer Produktion und damit ihres Angebots auf diese Maßnahmen reagieren. Langfristig sind dagegen Angebotseinschränkungen zu befürchten. Dass die Übergewinnbesteuerung der Versorgungssicherheit dienen soll, ist deswegen nicht erkennbar. Es steht vielmehr das Gegenteil zu befürchten.

⁴⁷ Drucksache 40/4729 Deutscher Bundestag, 158.

⁴⁸ Gemeint ist wohl hier wie auch in den nächsten beiden Nennungen die Verordnung (EU) 2022/1854 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise.

⁴⁹ *DeMooij/Ederveen* International Tax and Public Finance 10 (2003), 673; *Feld/Heckemeyer* Journal of Economic Surveys 25 (2011), 233.

Die Gesetzesbegründung⁵⁰ nimmt weiter das Verhältnis zwischen Energiekunden einerseits und Energieproduzenten andererseits in den Blick. Der Übergewinn des Produzenten infolge höherer Zahlungsüberschüsse impliziert immer niedrigere Zahlungsüberschüsse auf Seiten des Kunden. Übergewinne bedeuten, dass einer über mehr finanzielle Mittel verfügt als am Anfang der Periode erwartet und ein anderer dafür über weniger. Im konkreten Fall wird der andere – der Energiekunde – als unterstützungswürdig angesehen. Kann die Unterstützungswürdigkeit des anderen eine steuerliche Mehrbelastung des einen rechtfertigen? Eine solche Rechtfertigung für eine Steuer ist jedenfalls neu. Gegen eine solche Rechtfertigung spricht, dass eine Unterstützungswürdigkeit des Energiekunden nicht pauschal vorliegt. Vielmehr sollte diese von den Einkommensverhältnissen des Energiekunden abhängig sein. Dass praktisch die umgesetzten Energiepreiskontrollen auf die Einkommensverhältnisse des Energiekunden wenig Rücksicht nehmen, ist administrativen Gründen geschuldet und vielfach kritisiert worden⁵¹. Klassisch können Steuern mit Hinblick auf Dritte im Fall von externen Effekten gerechtfertigt werden. Das gilt beispielsweise für Lenkungssteuern im Umweltbereich wie die gezielte steuerliche Belastung von Benzin und Diesel. Solchen Steuern haben das Ziel, dass durch die Steuererhebung ein gewünschtes Verhalten induziert wird (im Beispiel ein verringerter Verbrauch an Benzin und Diesel). Im konkreten Fall könnte man als gewünschtes Verhalten daran denken, dass die Energieproduzenten infolge der Übergewinnsteuer ihre Preise für die Energiekunden senken. Ein solches Ergebnis steht aber nicht zu erwarten, denn die steuerliche Mehrbelastung von Unternehmen kann potentiell zu Preiserhöhungen⁵², nicht aber zu Preissenkungen führen.

Auch die Gesetzesbegründungen enthalten keine Argumente, die die einseitige steuerliche Mehrbelastung von 80 Unternehmen aus einer Grundgesamtheit von 102.792 Unternehmen auf Basis von Überlegungen zur Verteilungsgerechtigkeit überzeugend rechtfertigen könnten.

3. Verhaltensänderungen – Steuerbilanzpolitik

Für Zwecke der Steuerplanung können Unternehmen mit verschiedenen Maßnahmen Einfluss auf ihre Steuerbilanz ausüben. Gestaltungsfelder sind sowohl die Bilanzierung als auch die Bewertung. Bei der Bilanzierung geht es um die Frage, welche Posten in die Bilanz aufgenommen werden. Die anschließende Bewertung weist den Vermögensgegenständen und Schulden einen Wert zu. Aktionsparameter ergeben sich für diese zwei Felder sowohl aus gesetzlichen Wahlrechten als auch aus Ermessensspielräumen bei den bestehenden Vorschriften.⁵³ Das EU-EnergieKBG gibt betroffenen Unternehmen einen Anreiz, ihre

⁵⁰ Dieser Gedanke wird auch weniger präzise im Erwägungsgrund (51) der Verordnung (EU) 2022/1854 ausgesprochen.

⁵¹ Siehe unter anderem Held, Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreiskontrolle und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen, Ausschussdrucksache 20(25)251 Deutscher Bundestag.

⁵² Inwieweit sich Variationen des Gewerbesteuerbesatzes auf Kraftstoffpreise an Tankstellen auswirken wird untersucht in *Jacob/Müller/Wulff* TRR 266 Accounting for Transparency Working Paper Series No. 15 2022. Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass die Betreiber Steuererhöhungen teilweise an die Kunden weitergeben. Nach Abschätzung der Autoren werden 64 % der Gewinnsteuererhöhung auf die Kunden überwält.

⁵³ *Schneeloch/Meyering/Patek*, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Band 4: Grundlagen der Steuerplanung und autonome Steuerplanung, ⁴2020, 149 ff.

steuerlichen Gewinne in den Jahren 2022 und 2023 möglichst gering auszuweisen. Ein Beispiel für steuerbilanzielle Maßnahmen ist die Bildung steuerlicher Rücklagen, die den steuerlichen Gewinn zunächst mindern. Auch könnten betroffene Unternehmen versuchen, Teilwertabschreibungen bei Vermögensgegenständen vorzunehmen. Weitere Ermessensspielräume ergeben sich bei der Ermittlung der Herstellungskosten von materiellen Vermögensgegenständen. Die hier genannten steuerbilanziellen Maßnahmen sind lediglich Beispiele und stellen keine abschließende Aufzählung dar.

Schneeloch, Meyering und Patek⁵⁴ trennen zwischen der oben beschriebenen bloßen Ausnutzung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen, die das reale Wirtschaftsgeschehen nicht verändern und steuerpolitisch motivierten Sachverhaltsgestaltungen. Diese schlagen sich in der realen Geschäftstätigkeit nieder. Zum Beispiel hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, durch zusätzliche sofort aufwandswirksame Investitionen auf die Einführung einer Übergewinnsteuer in der jetzt verabschiedeten Form zu reagieren, um die steuerbilanziellen Gewinne in den Jahren 2022 und 2023 zu verringern. Konkrete Beispiele hierfür sind zusätzliche Auszahlungen für Forschung und Entwicklung oder Werbung.

4. Verhaltensänderungen - Investitionswirkungen

Der Solidarbeitrag wird nur befristet für die Jahre 2022 und 2023 fällig. Wegen der Kurzfristigkeit der Einführung ist kaum mit einem Rückgang der Investitionen in 2022 zu rechnen. Die Unternehmen werden nicht in der Lage sein, ihre Investitionspläne so kurzfristig anzupassen. An sich für 2023 vorgesehene unternehmerische Investitionen könnten falls noch möglich nicht durchgeführt werden, wenn (a) die Unternehmen aufgrund ihres Gewinnwachstums Gefahr laufen den Solidarbeitrag zu zahlen und (b) diese Investitionen in 2023 den Gewinn erhöhen. Die klassischen Investitionswirkungen des Solidarbeitrags dürften in der Summe aufgrund der Kurzfristigkeit der Einführung und der Befristung der Maßnahme überschaubar sein.

Denkbar wäre aber sogar ein investitionssteigernder Effekt in 2023, falls in 2023 vorgenommene Investitionen den Gewinn des Jahres 2023 vermindern. Dieses Szenario könnte beispielsweise eintreten, wenn Investitionen zu hohen Abschreibungen oder zu sofortigem Aufwand wie bei Forschungs- und Entwicklungsausgaben führen.

Mit Bezug auf die Investitionswirkungen weitaus kritischer zu sehen ist die willkürlich wirkende Festlegung der betroffenen Unternehmen. Das gilt sowohl für die betroffenen Branchen als auch für den Versuch Übergewinne durch Heuristiken zu approximieren⁵⁵. Nach der Einschätzung des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesfinanzministerium stehen Rückwirkungen auf die langfristige Investitionsbereitschaft zu befürchten⁵⁶. Diese könnten besonders gravierend sein, weil die Übergewinnbesteuerung konzeptionell die oft unvorhersehbaren „Siegprämien“ im Innovationswettbewerb um Patente wie beispielsweise

⁵⁴ ebd., 150.

⁵⁵ Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (Fn. 8), 19.

⁵⁶ ebd., 19.

Corona-Impfstoffe trifft⁵⁷. Negative Auswirkungen auf die Innovationstätigkeit könnten die Folge sein.

Literaturverzeichnis

- Alexander, Sidney*, Income Measurement in a Dynamic Economy, in: Study Group on Business Income of the American Institute of Accountants (Hrsg.), Five Monographs on Business Income. New York 1950.
- Atkinson, Anthony B./Stiglitz, Joseph E.*, Lectures on public economics, New York, NY 1980.
- Bird, Richard M.*, Why tax corporations?, Ottawa 1996.
- Bromwich, Michael*, Financial reporting, information and capital markets, London 1992.
- Brümmerhoff, Dieter*, Besteuerung von Übergewinnen, Wirtschaftsdienst 55 (1975), 298.
- Buehler, Alfred G.*, Ability to pay, Tax L. Rev. 1 (1945), 243.
- Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesfinanzministerium, Eckpunkte Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen Gas und Strom 2.11.2022.
- Bundeszentralamt für Steuern, Fragen und Antworten zum EU-Energiekrisenbeitragsgesetz (EU-EnergieKBG) 16.3.2023.
- Büttner, Thiess/Dörr, Luisa/Gäbler, Stefanie*, Der Beitrag der Familienunternehmen zum Steueraufkommen in Deutschland, München 2020.
- DeMooij, Ruud A./Ederveen, Sjef*, Taxation and foreign direct investment: a synthesis of empirical research, International Tax and Public Finance 10 (2003), 673.
- Dubinina, Evgeniya/Garcia-Bernardo, Javier/Janský, Petr*, The excess profits during Covid-19 and their tax revenue potential, IES Working Paper, No. 13/2022 2022.
- Ellerbusch, Martin/Nonnenmacher, Roland/Thoß, André*, Besteuerung nach dem Zufallsprinzip?, Der Betrieb 2023, 344.
- Feld, Lars P./Heckemeyer, Jost H.*, FDI AND TAXATION: A META-STUDY, Journal of Economic Surveys 25 (2011), 233.
- Fisher, Irving*, The Theory of interest, New York 1930.
- Hebous, Shafik/Prihardini, Dinar/Vernon, Nate*, Excess Profit Taxes: Historical Perspective and Contemporary Relevance, IMF Working Paper 2022.
- Hebous, Shafik/Ruf, Martin/Weichenrieder, Alfons*, The effects of taxation on the location decision of multinational firms, <http://hdl.handle.net/10419/38940>.
- Hicks, John*, Value and capital, 2. Aufl., Oxford 1946.
- Homburg, Stefan*, Allgemeine Steuerlehre, 7. Aufl., München 2015.
- Jacob, Martin/Müller, Maximilian A./Wulff, Thorben*, Do Consumers Pay the Corporate Tax?, TRR 266 Accounting for Transparency Working Paper Series No. 15 2022.
- Kaldor, Nicholas*, An expenditure tax 1955.
- Kaplow, Louis*, The Theory of Taxation and Public Economics, Princeton, N.J. 2008.
- Lücke, Wolfgang*, Investitionsrechnungen auf der Grundlage von Ausgaben oder Kosten?, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung 1955, 310.
- Nicolay, Katharina/Steinbrenner, Daniela/Wölfing, Nikolas/Spix, Julia*, The effectiveness and distributional consequences of excess profit taxes or windfall taxes in light of the Commission's recommendation to Member States 2023.
- Schneeloch, Dieter/Meyering, Stephan/Patek, Guido*, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Band 4: Grundlagen der Steuerplanung und autonome Steuerplanung, 4. Aufl., München 2020.

⁵⁷ ebd., 12 f.

Schumacher, Frederik, Übergewinnsteuer für Energieunternehmen verabschiedet, Ubg - Die Unternehmensbesteuerung 16 (2023), 79.

Statistisches Bundesamt, Kassenmäßige Steuer-einnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden nach Steuerarten, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuereinnahmen/Tabellen/steuerhaushalt-kassenmaessige-steuereinnahmen-vor-steuerverteilung.html>, 3.3.2023.

Study Group on Business Income of the American Institute of Accountants (Hrsg.), Five Monographs on Business Income, New York 1950.

Tipke, Klaus/Lang, Joachim/Seer, Roman, Steuerrecht, 24. Aufl., Köln 2021.

Trautvetter, Christoph/Kern-Fehrenbach, David, Kriegsgewinne besteuern, Berlin 2022.

Weichenrieder, Alfons J., (Why) do we need corporate taxation?, CESifo Working Paper Series 2005.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Übergewinnsteuer, Stellungnahme 03/2022 vom 25. Juli 2022 2022.

V. Anhang

a. Erstellung des Datensatzes

Filter	Kriterium	Verbleibende Zeilen	Kommentar
Status	Active, unknown, inactive	451.199.296	
Region	Germany	4.507.153	
P/L before tax	All companies with a known value, 2021, 2020, 2019, 2018, 2017, 2016, 2015, 2014, 2013, for at least one of the selected periods, exclusion of Public authorities/States/Governments	131.787	In Orbis gefiltert, Download am 14. Februar 2023
Status	Active, unknown	112.174	
Consolidation code	U1 or U2	103.649	
Standardised legal form	Exclude "foreign companies"	103.397	
Filing type, if BvD ID is duplicated	Keep "Annual report"	102.805	Für die Fuchs Petrolub SE wurden fehlende Daten aus dem local registry filing ergänzt.
NACE Rev. 2 (Primary codes only)	All companies with a known value	102.792	Davon mit Wert für „P/L before tax th EUR 2020“: 49.482
NACE Rev. 2 (Primary codes only)	05 - Mining of coal and lignite, 06 - Extraction of crude petroleum and natural gas, 19 - Manufacture of coke and refined petroleum products	80	Davon mit Wert für „P/L before tax th EUR 2020“: 64

Tabelle 4: Übersicht über die Erstellung des Datensatzes. Die Filter und Kriterien sind in der Originalsprache Englisch, um eine Replikation mit der Datenbank Orbis zu erleichtern.

b. Rechtslage: Betroffene Unternehmen

Nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2022/1854 wird für im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätige Unternehmen der Solidarbeitrag fällig. Die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nr. 17 soll konkreter regeln, welche Unternehmen damit gemeint sind. Demnach

trifft die Regelung alle Unternehmen, die mindestens 75 % ihres Umsatzes durch Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Extraktion, Bergbau, Erdölraffination oder Herstellung von Kokereierzeugnissen erzielen. Diese Festlegung des Schuldnerkreises des Solidarbeitrags wurde ins EU-EnergieKBG übernommen (§ 2 Abs. 1 EU-EnergieKBG). Für die Frage, welche Wirtschaftstätigkeiten genau zu diesen Bereichen gehören, verweisen die Verordnung und das EU-EnergieKBG auf die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006. Diese stellt die NACE-Klassifikation auf, eine Systematik der Wirtschaftszweige in der EU. Allerdings kommen nicht alle der genannten Bereiche wortgleich im NACE-Katalog vor.

Schumacher⁵⁸ führt daher einen Abgleich der oben genannten Tätigkeiten mit den Bezeichnungen der NACE-Abteilungen durch und kommt zu dem Ergebnis, dass „Extraktion“ auf die NACE-Abteilung 06 „Gewinnung von Erdöl und Erdgas“ abzielt. Dies ist mit Blick auf die englischsprachigen Versionen der Verordnung und des NACE-Katalogs einleuchtend, die die Begriffe „extraction“ und „Extraction of crude petroleum and natural gas“ verwenden. Weiter ordnet Schumacher die Tätigkeiten „Erdölraffination“ und „Herstellung von Kokereierzeugnissen“ der NACE-Abteilung 19 „Kokerei und Mineralölverarbeitung“ zu. Auch diese Zuordnung ist mit Blick auf die englischsprachigen Versionen einleuchtend: Sie verwenden die Begriffe „refining of petroleum or manufacture of coke oven products“ und „Manufacture of coke and refined petroleum products“.

Schumacher geht allerdings nicht darauf ein, welche NACE-Abteilung mit dem Begriff „Bergbau“ gemeint ist. Dagegen nennen Ellerbusch, Nonnenmacher und Thoß in ihrem Beitrag zum EU-EnergieKBG⁵⁹ auch die NACE-Abteilung 05 „Kohlenbergbau“ als vom EU-Energiekrisenbeitrag betroffen⁶⁰. Außerdem nennen Ellerbusch et al. wie Schumacher die Abteilung 19 „Kokerei und Mineralölverarbeitung“, nicht aber die Abteilung 06 „Gewinnung von Erdöl und Erdgas“. Aufgrund der geschilderten und zumindest in den englischsprachigen Versionen passenden Begriffspaare unterliegen unserer Ansicht nach Unternehmen aus allen drei Abteilungen 05, 06 und 19 dem EU-Energiekrisenbeitrag.

Darüber hinaus ergibt sich aus der wörtlichen Auslegung von Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung und § 2 Abs. 1 EU-EnergieKBG, dass aufgrund des genannten Begriffes „Bergbau“ auch die NACE-Abteilungen 07 „Erzbergbau“, 08 „Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau“ und 09 „Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden“ vom Solidarbeitrag betroffen sein könnten. Berücksichtigt man allerdings die Intention des Gesetzgebers, Unternehmen aus dem Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich (Kapitel III der Verordnung) zu treffen, spricht dies gegen eine Berücksichtigung dieser NACE-Abteilungen für den Geltungsbereich des EU-EnergieKBG. Würden Unternehmen der NACE-Abteilungen 07, 08 und 09 ebenfalls unter den EU-Energiekrisenbeitrag fallen, würde sich die Anzahl der betroffenen Unternehmen in der Unternehmensdatenbank Orbis um 236 erhöhen.

Nach § 6 EU-EnergieKBG ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für die Verwaltung des EU-Energiekrisenbeitrags zuständig. Die Bundesoberbehörde gibt in einem Fragen- und

⁵⁸ Schumacher (Fn. 2), 81 f.

⁵⁹ Ellerbusch/Nonnenmacher/Thoß (Fn. 2).

⁶⁰ ebd., 347 f.

Antworten-Katalog (FAQ)⁶¹ an, dass die NACE-Wirtschaftszweige 05.1 „Gewinnung von Steinkohle“, 06.1 „Gewinnung von Erdöl“, 06.2 „Gewinnung von Erdgas“, 19.1 „Herstellung von Kokereierzeugnissen“ und 19.2 „Herstellung von Mineralölzeugnissen“ unter den Anwendungsbereich des EU-Energiekrisenbeitrags fallen. Explizit ausgenommen wird die Gewinnung von Braunkohle (Wirtschaftszweig 05.2 „Braunkohlenbergbau“) mit der Begründung, dass diese unter Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/1854 fällt, die die Erlösabschöpfung am Strommarkt betrifft. Allerdings geht aus der Verordnung nicht hervor, dass Unternehmen lediglich einer der beiden Abgaben unterliegen sollen. Zudem ist auch denkbar, dass Braunkohleförderer nicht direkt am Strommarkt aktiv sind. Das BZSt weist im FAQ darauf hin, dass es sich bei diesem weder um eine Verwaltungsanweisung noch um ein BMF-Schreiben handelt und dass die Informationen damit keine Rechts- oder Bindungswirkung haben. Aus den 80 für diesen Beitrag in Orbis identifizierten Unternehmen der NACE-Abteilungen 05, 06 und 19 sind zwei der Unterkategorie 05.2 „Braunkohlenbergbau“ zugeordnet (Lausitz Energie Bergbau AG und Mitteldeutsche Braunkohlegesellschaft mbH).

Erwähnenswert ist, dass die NACE-Systematik für statistische Zwecke aufgestellt wurde: So wird die Einführung der ersten Version der NACE (Rev. 1)⁶² im Jahr 1990 mit der Notwendigkeit nationaler und gemeinschaftlicher statistischer Daten für die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes der Gemeinschaft begründet⁶³. Reformiert wurde die NACE-Systematik durch die bereits oben genannte Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 vom 20. Dezember 2006, „um der technischen Entwicklung und den strukturellen Veränderungen der Wirtschaft Rechnung zu tragen“⁶⁴. Ebendiese Verordnung gilt laut dem Wortlaut ihres Artikels 2 Abs. 2 „nur für die Verwendung der Klassifikation zu statistischen Zwecken“.

Dennoch wird auf die NACE-Klassifikation bereits in anderen Gesetzen Bezug genommen, die ebenfalls nicht rein statistischen Zwecken dienen. So verpflichtet § 341s Abs. 1 i.V.m. § 341r Nr. 1 und Nr. 6 HGB Kapitalgesellschaften mit Tätigkeiten der NACE-Abteilungen 05 bis 08 zur Aufstellung eines jährlichen Zahlungsberichts über Zahlungen an staatliche Stellen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der mineralgewinnenden Industrie. Einen jährlichen Zahlungsbericht müssen nach § 341s Abs. 1 i.V.m. § 341r Nr. 2 und Nr. 6 auch Kapitalgesellschaften erstellen, die „Holzeinschlag“ (NACE-Abteilung 02 Gruppe 2) in Primärwäldern durchführen. Für die Pflicht zur Erstellung von Zahlungsberichten werden die NACE-Abteilungen anders als in § 2 Abs. 1 EU-EnergieKBG eindeutig benannt.

⁶¹ Bundeszentralamt für Steuern, Fragen und Antworten zum EU-Energiekrisenbeitragsgesetz (EU-EnergieKBG), 16.3.2023.

⁶² Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft.

⁶³ ebd., 1.

⁶⁴ Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik.